
**Lehrveranstaltungsordnung
Seminar/Praktikum „Klinisch-pathologische Konferenz“****Präambel**

- (1) Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte/innen vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Charite vom 18. August 2003 von den Teilgebieten Pathologie und Neuropathologie durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung Klinisch-pathologische Konferenz (Q5) ab dem Wintersemester 2004/2005.

§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gem. §9/ §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 2. bis 5. klinischen Semester; sie umfasst 4 Seminar- sowie 24 Praktikumsstunden.
Die genannten Stunden verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Semester: im 2. klin. Semester: 4 Praktikumsstunden, im 3. klin. Semester: 4 Seminar- und 8 Praktikumsstunden, im 4. klin. Semester: 8 Praktikumsstunden und im 5. klin. Semester: 4 Praktikumsstunden.
Die Lehrveranstaltung wird begleitet von einer Vorlesung im Umfang von 28 Lehrveranstaltungsstunden, davon 4 Stunden im 2. klinischen Semester, 6 im 3. klinischen Semester, 12 im 4. klinischen Semester und 6 im 5. klinischen Semester.
- (2) Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan zu Semesterbeginn veröffentlicht.

§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

- (1) Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt.
- (2) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.
- (3) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (4) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

- (5) Zugangsvoraussetzung zur o.g. Lehrveranstaltung ist die bestandene ärztliche Vorprüfung (Physikum).
- (6) Der bestandene Kurs der Allgemeinen Pathologie nach alter ÄAppO wird in der Übergangsphase als Leistung für die o.g. Lehrveranstaltung des 2. klin. Semesters anerkannt. Zur Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Falle die Prüfungen am Ende des 4. und des 5. klin. Semesters wie 1 zu 4 gewichtet.
- (7) Der bestandene Kurs der Allgemeinen Pathologie nach alter ÄAppO und der bestandene Kurs der Speziellen Pathologie nach alter ÄAppO werden in der Übergangsphase als Äquivalent für die gesamte o.g. Lehrveranstaltung anerkannt. Eine Benotung entfällt.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

- (1) Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

§ 5 Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat (entsprechend insgesamt max. 4 Fehlstunden Seminar bzw. Praktikum). Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltermin gewertet werden.
- (2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.
- (3) Die Teilnahme an den einzelnen Seminar-/Praktikumsterminen wird auf den zentral vom Referat für Studienangelegenheiten ausgegebenen Testatkarten während der Lehrveranstaltung durch Unterschrift/Stempel dokumentiert. Die Testatkarten sind daher immer mitzubringen.
- (4) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.
- (5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- (1) Die Erfolgskontrolle erfolgt durch Überprüfung der aktiven und sachkundigen Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen, durch eine schriftliche Prüfung am Ende des 4. Semesters im Rahmen der fächerübergreifenden MC-Semesterabschlußklausur (nur Teil Neuropathologie) und durch eine schriftliche MC-Prüfung am Ende des 5. klin. Semesters, die von den Instituten für Pathologie (CM und CBF) organisiert wird. Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte der Praktika und der Seminare, die Inhalte der begleitenden Vorlesung werden dabei als bekannt vorausgesetzt. Der genaue Ort und der Zeitpunkt der Prüfungen werden am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die aktive und sachkundige Teilnahme wird von dem Lehrpersonal festgestellt; in allen Zweifelsfällen entscheidet der/die verantwortliche Hochschullehrer/in. Die einzelnen schriftlichen Prüfungen gelten als bestanden, wenn mindestens 60 von 100 möglichen Punkten (bzw. 60%) erreicht werden.

Benotungskriterien (analog § 14 Abs. 7 ÄappO): Hat die/ der Studierende die für das Bestehen der schriftlichen Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn sie/er mindestens 75 %,
- „gut“, wenn sie/er mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“, wenn sie/er mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“, wenn sie/er keine oder weniger als 25 % der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht hat.

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Einzelprüfungen, wobei die Prüfungsnoten des 4. und des 5. klin. Semester wie 1 zu 4 gewichtet werden.

- (3) Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.
- (4) Die Leistungskontrolle umfasst nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte.

§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle

- (1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann ersatzweise eine mündliche Prüfung erfolgen.
- (2) Die Wiederholungstermine werden für die Prüfungen so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie wird so eingerichtet, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann ersatzweise eine mündliche Prüfung erfolgen.
- (3) Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n einmal wiederholt werden.
- (4) Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so werden die Ergebnisse nach Möglichkeit so rechtzeitig vorgelegt, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

- (1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.
- (2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise

- (1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise wird so eingerichtet, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird.

§ 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

- (1) Ansprechpartner für jede Lehrveranstaltung sind die jeweiligen Lehrbeauftragten (CCM/CVK: Dr. Hoder, Institut für Pathologie, Schumannstraße 20/21, 10117 Berlin, Tel.: 450536-159/-123; CBF: Dr. Heine, Institut für Pathologie, Hindenburgdamm 30, 12200 Berlin, Tel.: 8445-2966; Neuropathologie CM/CVK/CBF: Dr. van Landeghem, Institut für Neuropathologie, Am Forum 4, CVK, 13353 Berlin, Tel.: 450536-042).

- (2) Ablauf und Organisation

Der Ablauf der Seminare und Praktika von (Q5) Klinisch-pathologische Konferenz wird am Semesteranfang bekannt gegeben.

Ein Arztkittel ist stets mitzubringen.

Bei bestehender Schwangerschaft ist vor Aufnahme des Kurses bzw. unverzüglich nach Kenntnis der Schwangerschaft eine Beratung beim Betriebsarzt durchzuführen. Eine entsprechende Bescheinigung hierüber ist unverzüglich den zuständigen Lehrbeauftragten vorzulegen. Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gesundheitszustände ist der zuständige Lehrbeauftragte zu konsultieren. Über die Zulassung zum Kurs entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Hochschullehrer. Patientenbezogene Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

- (3) Inhalte

- Im Kurs werden insbesondere die Inhalte der zugehörigen Vorlesungsreihe vorausgesetzt.
- Die in den einzelnen Wochen abgehandelten Themen können dem Semesterstundenplan entnommen werden.
- Differentialdiagnostisches Denken soll im fächerübergreifenden (klinisch-pathologischen) Dialog geschult werden.
- Lernziel:
 - Der/die Student/in sollte anhand bestimmter Symptome/Daten Differentialdiagnosen nennen und Strategien aufzeigen können, wie diese durch diagnostische Maßnahmen einzugrenzen bzw. zu sichern sind.
 - Der/die Student/in sollte die Wertigkeit verschiedener diagnostischer Maßnahmen bewerten und gegeneinander abwägen können.
 - Der genaue Themenkatalog wird gesondert bekannt gegeben.

§ 11 Qualitätssicherung

- (1) Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung führt die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durch.